



An das
Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1011 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Johannesgasse 5
1010 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Susi Perauer
Telefon +43 1 51433 501165
e-Mail Susi.Perauer@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-113000/0001-I/4/2017

**Betreff: Zu GZ. BMWFW-96.115/0097-I/11/2016 vom 10. Jänner 2017
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Maß- und Eichgesetz
geändert wird;
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen
(Frist: 21. Februar 2017)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 10. Jänner 2017 unter der Geschäftszahl BMWFW-96.115/0097-I/11/2016 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Maß- und Eichgesetz (MEG) geändert wird, fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Da die meisten Verbrauchsteuern Mengensteuern sind (Steueraufkommen rund 5,5 Mrd. Euro inklusive Energieabgaben ohne Tabaksteuer, da bei Zigaretten auf Preis und Anzahl abgestellt wird und für die Erhebung der Tabaksteuer vielfach keine dem MEG unterliegenden Messgeräte zum Einsatz gelangen) kommt bei der Erhebung dieser Steuern der präzisen und verlässlichen Ermittlung insbesondere des Volumens der verbrauchsteuerpflichtigen Waren (z.B. Mineralöl, Alkohol und alkoholische Getränke, Erdgas) entscheidende Bedeutung zu. Messgeräte sind aber nicht nur für die Volumens-, sondern auch für Temperatur- und Dichte- (z.B. für Mineralöle und Alkohol wichtig) sowie Massen- oder Leistungsermittlung (z.B. Heizöle, Kohle, elektrischer Strom) zentral.

Nach § 8 Abs. 1 MEG unterliegen zwar weiter für den Verbrauchsteuerbereich relevante Messgeräte der Eichpflicht, wenn sie im amtlichen oder rechtsgeschäftlichen Verkehr verwendet oder bereitgehalten werden. Unklar scheint allerdings, was für

Spirituskontrollmessapparate gilt. Diese waren bisher nach § 17 Z 9 von der Nacheichung ausgenommen (also eichpflichtig). Laut Erläuterungen zu Z 28 sollen sie nicht mehr nacheichpflichtig sein, „da sie nicht mehr der Eichpflicht unterliegen“. Aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen handelt es sich bei Spirituskontrollmessapparaten (Messuhren) aber um Messgeräte nach § 8 Abs. 1 Z 3 lit. b (in Hinkunft: sublit. bb) und sind diese Messuhren auch weiterhin eichpflichtig. Eine Eichung neuer Messuhren ist unbedingt erforderlich.

Nach § 8 Abs. 3 Z 1 MEG neu wird die Eichpflicht – laut Erläuterungen „klarstellend“ – (im Verhältnis zur bisherigen Regelung in Abs. 3) einschränkend nur mehr für Fälle vorgesehen, in denen „geltende Rechtsvorschriften oder im Zusammenhang damit ergangene behördliche Verfügungen“ ausdrücklich die Verwendung von geeichten Messgeräten vorschreiben. Zudem soll § 41 entfallen, durch den bisher das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen ermächtigt wurde, Messgeräte, die nur zu steuer- und finanzamtlichen Kontrollen verwendet werden, zur Eichung zuzulassen.

Die vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft vorgelegten Entwürfe warfen insbesondere die Frage auf, wie die Erläuterungen zu Z 7 bis 10 (insbesondere § 8 Abs. 3 Z 1) zu verstehen sind. In den Verbrauchsteuergesetzen selbst wird nur punktuell ausdrücklich auf Eichbestimmungen Bezug genommen; Regelungen in Zusammenhang mit Eichungen bzw. Nacheichungen von Messgeräten finden sich in Erlässen und Bescheiden.

Aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen wäre in den Erläuterungen eine Ergänzung vorzunehmen, wonach unter „im Zusammenhang damit ergangener behördlicher Verfügungen“ auch Erlässe oder Bescheide zu verstehen sind (allenfalls auch in den Erläuterungen zum Entfall von § 41 in Z 41 zu „sonstigen Rechtsvorschriften“). Durch eine derartige Klarstellung sollten sich voraussichtlich umfangreiche und aufwändige Folgeänderungen in sämtlichen Verbrauchsteuergesetzen erübrigen. Eine entsprechende Klarstellung im Gesetzestext wäre noch vorteilhafter.

Insbesondere auch zur Berücksichtigung von Empfehlungen des Rechnungshofes werden derzeit Vereinfachungsmaßnahmen insbesondere im Bereich des Alkoholsteuergesetzes geprüft. Allfällige Änderungen der Verbrauchsteuergesetze als Ergebnis dieser Überlegungen

könnten Auswirkungen auf den Bedarf an geeichten Messgeräten haben, sie können zum gegenwärtigen Zeitpunkt allerdings noch nicht genauer eingeschätzt werden.

Darüber hinaus wird hinsichtlich der angeschlossenen Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) angemerkt, dass folgende Punkte zu überarbeiten sind:

- Die Posten „Verwender von Dichtemessgeräten etc. bei Herstellung und Kontrolle von Arzneimitteln“, „Verwender von Messanlagen für Milch in der Direktvermarktung“ sowie „Verwender von Elektrizitätszählern“ sind zwar als Entlastung für Unternehmer angeführt, aber weder als Belastungen privater Eichstellen noch in den laufenden finanziellen Auswirkungen dargestellt.
- Der Posten „Verwender von elektron. Elektrizitätszählern und Tarifgeräten“ ist tabellarisch ebenfalls nur als Entlastung für Unternehmer angeführt. Vielleicht könnte man den „geringen Einnahmenentfall bei Eichstellen für diese Messgeräte“ laut textlicher Beschreibung der Auswirkungen für Unternehmen auch in der Tabelle aufzeigen.
- Der Posten „Verwender von Lagerbehältern“ zeigt 41 Fälle als Entlastung an, die laufenden finanziellen Auswirkungen zeigen jedoch nur 10 Fälle an Belastungen pro Jahr an. Diese Differenz wäre zu erläutern.
- In der Wirkungsdimension „Verwaltungskosten für Unternehmen“ tritt eine Entlastung für Unternehmen ein, da entweder kein Personal mehr zur Durchführung einer Eichung zur Verfügung gestellt werden muss, oder eine Eichung aufgrund verlängerter Fristen erst in längeren Intervallen durchgeführt werden muss. Diese Entlastung ist zahlenmäßig (Zeit- und Geldersparnis) darzustellen.

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft wird ersucht, die **WFA zu ergänzen** und dem Bundesministerium für Finanzen **erneut zu übermitteln**. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme in elektronischer Form zugeleitet.

21.02.2017

Für den Bundesminister:

Mag. Heidrun Zanetta

(elektronisch gefertigt)